



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-12-11

= RSS-E 7/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Oliver Fichta, Mag. Jörg Ollinger und Dr. Hans Peer in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller Deckung für den Schadenfall vom 9.3.2012 aus der Haftpflichtversicherung zu gewähren.

Begründung

Zwischen den Streitparteien ist im Rahmen einer Haushaltsversicherung eine private Haftpflichtversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart waren die HH1 (ABH).

Daraus ist als entscheidungswesentlich folgende Bestimmung hervorzuheben:

„Artikel 10

Welche Gefahren sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, (...) "

Es wurde Deckung aus der Haftpflichtversicherung zur Abgeltung eines Schadens von € 1.315,28 mit folgender Begründung begehrt:

Der Versicherungsnehmer habe am 9.3.2012 in [REDACTED], Feuerwerksraketen abgefeuert. Dabei fiel eine Hülse auf das Kraftfahrzeug der Fa. [REDACTED], Marke [REDACTED], und habe dieses beschädigt. Der Schaden betrug nach einer vorläufigen Kalkulation € 1.315,28.

Der Antragsteller beehrte Deckung für diesen Schadensfall aus der Privathaftpflichtversicherung.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 20.3.2012 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„ (...) in der gegenständlichen Angelegenheit teilen wir mit, dass wir aufgrund des Sachverhaltes von einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Schadenszufügung ausgehen, da bewusst gegen das Pyrotechnikgesetz verstoßen wurde.

Der bewusste Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen etc. stellt jedoch nicht mehr eine versicherte Gefahr des täglichen Lebens dar, und besteht daher keine versicherungsmäßige Deckung für diesen Schadenfall. (...) "

Dieser Ablehnung widersprach der Antragsteller mit der Begründung, dass eine Gefahr des täglichen Lebens vorliege, das private Abfeuern von Feuerwerkskörpern in geringen Mengen sei grundsätzlich nicht verboten.

Darauf erwiderte die Antragsgegnerin, das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sei „außer zu Silvester“ verboten, der Antragsteller habe bewusst gegen das PyrotechnikG verstoßen. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Gesetze sei vom versicherten Umfang der „Gefahr des täglichen Lebens“ nicht umfasst.

Mit Antrag vom 23.3.2012 beantragte der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Deckung wie im Spruch genannt zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 2.4.2012 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, ist gemäß Pkt. 2. der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers rechtlich zu beurteilen.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach der allgemeinen Bedeutung der Worte dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren erfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss (RS0081099).

Dieser Rechtssatz wurde in der Entscheidung vom 4.9.1991, 7 Ob 26/91, dahingehend konkretisiert, dass die bloße Rechtswidrigkeit eines Verhaltens den aus ihm entspringenden Gefahren nicht die Qualifikation als einen solchen des täglichen Lebens nimmt (VersR 1993,211).

Auch die RSS hat in einer Empfehlung (RSS-0003-07=RSS-E 1/07) folgendes ausgesprochen:

Nach Art 12 der ABH 2004 umfasst die private Haftpflichtversicherung auch Schäden, die aus Gefahren des täglichen Lebens resultieren. Dieser Gefahrenbereich wird von der Rechtsprechung dahingehend umschrieben, dass Ungeschicklichkeiten aller Art, soweit sie nicht auf Bosheitsakte oder erkennbar gesetzwidriges Handeln zurückzuführen sind, gedeckt sind. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde, nicht aber ein von vornherein geplanter Bosheitsakt, für den es außer der Lust am Zerstören keine Motivation gibt (vgl 7Ob 119/04g).

Wendet man diese Rechtsprechung auf den geschilderten Sachverhalt an, von dem die RSS mangels Beteiligung der Antragsgegnerin auszugehen hat, dann kann von einem bewussten Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz keine Rede sein, zumal auch ein Durchschnittsmensch nicht wissen muss, dass das private Abfeuern von Feuerwerkskörpern aus Anlass einer Familienfeier wie dem Geburtstag des Versicherungsnehmers grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist. Nach den Ermittlungen der Schlichtungskommission liegt der Schadensort im Übrigen einige Kilometer außerhalb des verbauten Stadtgebietes von [REDACTED] in einem Gebiet niedrigerer Bebauungsdichte.

Da ein bewusstes Zuwiderhandeln oder ein vom Versicherungsnehmer erkennbar bewusst gesetzwidriges Handeln aufgrund des Sachverhaltes nicht gegeben ist, erfolgte die Ablehnung der Haftung durch die Antragsgegnerin zu Unrecht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. Juni 2012